

Satzung

über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet Aufstellung des Bebauungsplanes „Altes Straßenbahndepot“

Auf der Grundlage des § 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in ihrer Tagung am 27.10.2010 die nochmalige Verlängerung der am 12.07.2008 in Kraft getretenen und am 21.11.2009 verlängerten Veränderungssperre für das Gebiet „Altes Straßenbahndepot“ als nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die am 12.07.2008 in Kraft getretene Veränderungssperre und am 21.11.2009 verlängerte Veränderungssperre für das Gebiet der Aufstellung des Bebauungsplanes „Altes Straßenbahndepot“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).

Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus

Siegel

Cottbus

Anlage
Lageplan vom Sep. 2010